

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über einen Aufruf zur Auswahl von antragsberechtigten Bildungsdienstleistern für die
Durchführung von Umschulungen zum/zur staatlichen anerkannten Erzieher/-in im Rahmen
der „JobPerspektive Sachsen“ in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020
vom 2. Dezember 2014

Hintergrund, Vorbemerkung:

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) fördert in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 aus ESF- und Landesmitteln das dritte Jahr der Umschulung zum/zur staatlichen anerkannten Erzieher/-in nach dem SGB III bzw. SGB II und individuelle Unterstützungsleistungen während der gesamten Umschulungszeit.

Mit der Förderung sollen geeignete Arbeitslose und Wiedereinsteigende nach Familienzeiten, die die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III erfüllen, als Fachkräfte zur Deckung des regionalen Bedarfs an Erziehern ausgebildet und in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen vom 12. August 2014 (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014), Vorhabensbereich J.1.2 im Rahmen des Programms „JobPerspektive Sachsen“ des SMWA. Fachliche Orientierung für die Programmumsetzung bildet das Eckpunkte-Konzept zur „JobPerspektive Sachsen“, das auf der Internetseite der SAB veröffentlicht ist.

Dieser Aufruf dient der Vorauswahl von Bildungsdienstleistern für die Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in nach SGB III, SGB II (Poolbildung). Die Auswahl berechtigt nicht zur Antragstellung und Durchführung der Umschulung. Eine Förderung wird erst nach Aufforderung zur Antragstellung durch die Bewilligungsstelle und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährt.

Die Förderung ist auf Durchführungsorte des schulischen Teils der Ausbildung im Gebiet der Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz, im Landkreis Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln (Übergangsregion) beschränkt.

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden die Qualifizierung sowie die Sicherung des Lebensunterhalts und freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung während des letzten Drittels der nach dem SGB III bzw. nach § 16 Abs.1 SGB II in Verbindung mit dem SGB III geförderten Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin sowie ergänzende bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen (Coaching, Stützunterricht) während der gesamten Umschulung.

2. Zielgruppe:

Zielgruppe der Förderung sind Arbeitslose (SGB II-, oder SGB III-Anspruchsberechtigte sowie Nichtleistungsempfänger) mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen, die eine dreijährige Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in mit Bildungsgutschein der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters aufnehmen.

3. Zugelassene Träger:

Zugelassene Träger für die Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in nach SGB III bzw. II mit Finanzierung über ESF sind staatliche Fachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die nach § 184 SGB III i. V. m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) für die Weiterbildungsförderung zugelassen sind, die Vorhaben durchführen und

individuelle Unterstützungsleistungen (Coaching, Stützunterricht) während der gesamten Umschulungszeit anbieten.

4. Durchführungsort:

Durchführungsort für den schulischen Teil (Theorieteil) der Umschulung ist das Gebiet der Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz, im Landkreis Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln (Übergangsregion). Förderfähige Arbeitslose aus dem Landesdirektionsbezirk Leipzig und dem ehemaligen Landkreis Döbeln können bei entsprechender räumlicher Mobilität in eine Umschulung an einem der genannten Durchführungsorte aufgenommen werden.

5. Förderfähige Ausgaben und Finanzierung, Auszahlung der Teilnehmerleistungen:

5.1 Leistungen an Teilnehmer im 1. und 2. Jahr der Umschulung:

5.1.1 SGB III- und SGB II-Anspruchsberechtigte erhalten über die Arbeitsagenturen/Jobcenter bzw. über die zugelassenen kommunalen Träger Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II. Über den Bildungsgutschein werden die durch die Qualifizierung unmittelbar entstehenden Weiterbildungskosten abgedeckt. Bei Nichtleistungsempfängern werden nur die unmittelbar entstehenden Weiterbildungskosten übernommen.

5.1.2 Bei Bedarf werden für alle Teilnehmer Coaching und/oder Beratung über den ESF finanziert.

5.2 Leistungen für Teilnehmer und Träger im 3. Jahr der Umschulung:

5.2.1 Über ESF werden die teilnehmerbezogenen Ausgaben und sonstigen Ausgaben finanziert:

- Schulgeld (bei Schulen in freier Trägerschaft)
- Festbeträge zum Lebensunterhalt und für freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung (nicht bei Nichtleistungsempfängern)
- Fahrtkosten für die Teilnehmer
- ggf. Kinderbetreuungskosten
- ggf. Kosten für auswärtige Unterbringung
- bei Bedarf: Coaching/Beratung, Stützunterricht im 3. Jahr
- Verwaltungskosten

5.2.2 Über das Jobcenter wird bei Bedarf ergänzend Arbeitslosengeld II als Leistung zum Lebensunterhalt für die restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft finanziert.

5.3 Die Auszahlung der Leistungen an die Teilnehmer (Festbeträge zum Lebensunterhalt und für freiwillige Krankenversicherung sowie Fahrtkosten) im 3. Jahr der Umschulung erfolgt über den Träger.

6. Anzahl der Teilnehmer, Platzaufteilung, Beginnstermine, Laufzeit:

6.1 Gefördert werden können voraussichtlich 360 Teilnehmer.

6.2 An der Umschulung mit Förderung über den ESF können nur Teilnehmer mit einem gültigen Bildungsgutschein ihrer zuständigen Arbeitsagentur bzw. ihres zuständigen Jobcenters teilnehmen.

6.3 Die Bildungsgutscheine werden von den Arbeitsagenturen und Jobcentern entsprechend ihres Kontingents an Teilnehmerplätzen ausgereicht.

6.4 Möglich sind Umschulungen zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in, die in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 beginnen.

7. Mindestbewilligung:

Gefördert werden können nur Vorhaben mit einer Mindestbewilligungssumme von 50.000 EUR.

8. Verfahren:

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
Telefax: 0351 4910-1015
E-Mail-Adresse: servicecenter_sf@sab.sachsen.de
www.esf-in-sachsen.de

Projektvorschläge sind unter Nutzung des SAB-Vordruckes VD60716 in dreifacher Ausfertigung (Papierform: ein Original und zwei Kopien) bei der SAB **bis zum 13. Februar 2015** einzureichen. Die Projektbeschreibung sollte 20 Seiten nicht überschreiten und ist gemäß den Anforderungen zu strukturieren.

Die SAB prüft die Vollständigkeit und Förderfähigkeit der eingereichten Projektvorschläge voraussichtlich bis zum 15. Mai 2015.

Eine positive Auswahlentscheidung mit Aufnahme in den Pool der zugelassenen Bildungsdienstleister erhalten alle Träger, die einen vollständigen und förderfähigen Projektvorschlag einreichen.

Die Auswahl berechtigt nicht zur Antragstellung und Durchführung der Umschulung. Eine Förderung wird erst nach Aufforderung zur Antragstellung durch die Bewilligungsstelle und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährt.

9. Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Projektvorschlag:

- 9.1 Mit dem Projektvorschlag hat die Schule eine Trägerzertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) vorzulegen. Bei positiver Auswahlentscheidung verpflichtet sich der Träger innerhalb von 4 Wochen die Maßnahmezertifizierung nach der AZAV vorzulegen.
- 9.2 Im Projektvorschlag sind die Beginnstermine für die Umschulung und die Ausbildungsform (Vollzeit/Teilzeit) anzugeben.
- 9.3. Der Projektvorschlag hat Ausführungen zu den angebotenen Unterstützungsleistungen (Coaching, Stützunterricht) und zum eingesetzten Personal zu enthalten.

10. Öffnungsklausel:

Das SMWA kann zu allen Bestimmungen im Rahmen dieser Bekanntmachung Abweichungen zulassen, wenn dies der Programmumsetzung dient und mit den Zielstellungen der „JobPerspektive Sachsen“ vereinbar ist. Die Bewilligungsstelle kann darüber hinaus abweichende Bestimmungen im Einzelfall zulassen. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Förderrichtlinie.

Dresden, den 2. Dezember 2014

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Uwe Bartoschek